

# Satzung des Aikido Aikikai Aachen e.V.

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aikido Aikikai Aachen e.V.“.  
Er wurde am 05. Juli 2012 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer **VR 5129** eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Hauptstr. 7 in 52066 Aachen, Nordrhein-Westfalen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - Zweck des Aikido Aikikai Aachen e.V. ist die Verbreitung der Kampfkunst Aikido nach der Methode des Aikido-Gründers M. Uyeshiba.
  - In diesem Sinne liegt ein Schwerpunkt in der Bewahrung und Vermittlung der ethischen und philosophischen Grundlagen des Aikido.
  - Weitere Ziele des Vereins sind die Förderung der Jugend und der öffentlichen Gesundheit.
  - Parteipolitische, rassistische, sexistische und religiöse Betätigung sind innerhalb des Vereins untersagt.
  - Jedes Vereinsmitglied hat sich um Sachloyalität und Toleranz zu bemühen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Die Herstellung und Förderung von Trainingsmöglichkeiten
  - Inhaltlich das Vorhalten von Trainingsmöglichkeiten für Interessierte unabhängig von Geschlecht und Alter, im Bedarfsfall abgestimmt auf deren besondere Bedürfnisse.
  - Ausrichtung von Lehrveranstaltungen
  - Kontaktpflege mit anderen Aikido-Gruppen
  - Die Verbreitung des Aikido unter Kindern und Jugendlichen durch speziell abgestimmte Trainingsangebote
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
  - Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
  - An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.
  - Es darf darüber hinaus auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Im Aikikai Deutschland, Fachverband für Aikido e.V., dem zuständigen Bundesfachverband, der beim Amtsgericht Münster/Westf. im Vereinsregister unter der Nr. 8101 eingetragen ist.
- b) Im Aikikai Nordrhein-Westfalen, dem zuständigen Landesfachverband für Aikido e.V., der beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister unter der Nr. VR 6214 eingetragen ist.
- c) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in regionalen Verbänden/Vereinen an, soweit diese dem Zweck des Vereines dienlich sind.

### **§ 4 Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige haben eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
6. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Trainerrat

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Einladung hat für die erste Versammlung zwei Wochen vorher mindestens durch E-Mail zu erfolgen. Bei der zweiten muss die Einladung zwei Wochen vorher postalisch erfolgen. Es werden dem Verein bekannte Kontaktinformationen verwendet. Der Einladung muss eine Tagesordnung beiliegen, in der vorzunehmende Satzungsänderungen aufgeführt sein müssen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen MV soll enthalten
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands, wenn erforderlich;
  - d) Wahl des/der Kassenprüfer, wenn erforderlich;
  - e) Veranstaltungskalender;
  - f) Haushaltsvoranschlag;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit, der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
11. Die Versammlung ist Beschlussfähig, wenn
  - bei der ersten Versammlung 20 % der Mitglieder aber mindestens 5 Mitglieder anwesend sind,
  - bei der ersten Versammlung nicht genug anwesend waren und eine zweite einberufen wurde. Diese ist dann in jedem Fall Beschlussfähig.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - Der/dem 1. Vorsitzenden
  - Der/dem 2. Vorsitzenden
  - Der/dem Schatzmeister/in
  - Als Beisitzer der/die Sprecher/in des Trainerrates
  - Optional max. 3 weiteren Personen.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand bekommt seine Aufwendungen ersetzt.

## **§ 9 Trainerrat**

- Der Trainerrat besteht aus den LeiterInnen der Unterrichtseinheiten des Dojos, wobei sich die Mitgliederversammlung das Widerspruchsrecht gegenüber einzelnen Benennungen vorbehält.
- Die TrainerInnen haben die Verpflichtung selbst regelmäßig Training zu nehmen und mindestens 2 Lehrgänge/Jahr (darunter wünschenswerterweise 1 sog. großer Lehrgang) mit Meister Asai zu besuchen.
- Der Trainerrat erarbeitet eine gemeinsame Haltung zur grundsätzlichen Gestaltung des Trainings und berät sich darüber mit dem Vorstand.
- Hinsichtlich der Prüfungstechniken wird eine gemeinsame Haltung gefunden, damit für die jeweiligen Schüler dahingehend Klarheit besteht.
- Der Trainerrat weiß darüber Bescheid welche Schüler jeweils zur Prüfung anstehen und sieht es als seine Aufgabe an, diese sorgfältig darauf vorzubereiten. Die verantwortlichen Übungsleiter stimmen sich entsprechend der Prüfungsordnung des Aikikai Deutschland über die Zulassung zur Prüfung ab und bestätigen das gemeinsame Ergebnis durch ihre Unterschrift auf dem Prüfungsantrag.
- Veränderungen der Techniken durch Meister Asai oder den jeweiligen autorisierten Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses für Prüfung und Lehre werden zeitnah den Mitgliedern des Rates durch diejenigen Mitglieder praktisch und theoretisch weitergegeben, die diese Informationen haben.

### **SprecherIn des Trainerrates:**

- Der Sprecher/die Sprecherin des Trainerrates wird turnusgemäß (alle 2 Jahre) von den Mitgliedern des Rates gewählt.
- Er/Sie hat die Aufgabe gemeinsame Treffen des Rates zu terminieren und inhaltlich vorzubereiten.
- Er/Sie ist als BeisitzerIn der Vorstandssitzungen Mitglied des Vorstandes und berichtet diesem über den Trainerrat und seine Überlegungen etc.

- Er/Sie gibt die für den Trainerrat bestimmten Vorschläge des Vorstandes an den Rat weiter.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei KassenprüferInnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet gegenüber seinen TeilnehmerInnen und Mitgliedern nicht für bei den sportlichen Veranstaltungen und Trainings evtl. eintretenden Unfälle, Unfallfolgen oder Diebstähle.

## **§ 12 Auflösungsbestimmung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderhospizverein e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aachen, 21.12.2018